

Information für ArbeitgeberInnen zum Dienstleistungsscheck (DLS)

Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG)

BGBl I Nr. 45/2005 idF BGBl I Nr. 114/2005

Der DLS dient ab 1. Jänner 2006 zur Entlohnung für (auf maximal einen Monat) befristete Arbeitsverhältnisse zwischen ArbeitnehmerInnen und natürlichen Personen für die Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten, sofern die Entlohnung bei der einzelnen Arbeitgeberin/beim einzelnen Arbeitgeber nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Welche Dienstleistungen können mit dem DLS entlohnt werden?

Mit dem DLS können haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten entlohnt werden wie z.B.:

- **Reinigungsarbeiten** (Wohnung, Eigenheim, Wäsche, Geschirr)
- **Beaufsichtigung** von Klein- oder Schulkindern
- **Einkäufe** von Lebensmitteln, Bedarfsgütern des täglichen Lebens, Medikamenten (jedoch nicht deren Verabreichung), Heizmaterial sowie die Beheizung von Räumen
- **einfache Gartenarbeiten** (z.B. Laub kehren, Rasen mähen)

Der DLS ist für kurze (meist für einen Tag, maximal aber für einen Monat), befristete Arbeitsverhältnisse vorgesehen, die auch wiederholt abgeschlossen werden können.

Was kann NICHT mit dem DLS entlohnt werden?

- Tätigkeiten, die eine (längere) **Ausbildung** erfordern (z.B. Alten- und Krankenpflege)
- „**Mischverwendungen**“ (Arbeit sowohl im Haushalt als auch im Unternehmen)
- „**Dreiecksverhältnisse**“ (Tätigkeit von z.B. bei einem Verein beschäftigten Personen in Privathaushalten, wobei zwischen dem Privathaushalt und den beschäftigten Personen keine Rechtsbeziehung besteht, sondern diese nur zwischen Verein und Privathaushalt vorhanden ist [z.B. Familienhelferin])

Werte und Kosten des DLS:

Wert für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer (inkl. 9,6 % Urlaubersatzleistung und 25 % Sonderzahlungsanteil)	Kaufpreis für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber
€ 10,--	€ 10,20
€ 5,--	€ 5,10
In der Differenz zwischen „Wert“ und „Kaufpreis“ sind der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie ein Verwaltungskostenanteil enthalten.	

Beim **elektronisch erstellten DLS** in Trafiken kann der **Wert individuell** (max. bis zu € 100,-- in ganzen Euro-Schritten) gewählt werden.

Der Kaufpreis wird – wie in der obigen Tabelle dargestellt – unter Hinzurechnung des Unfallversicherungsbeitrags und Verwaltungskostenanteils (zusammen +2 %) errechnet.

Wo bekommt man den DLS?

DLS sind österreichweit über das **Kompetenzzentrum** der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau unter der Telefonnummer **0810 555 666** bzw. über die Internetadresse www.vaeb.at erhältlich. Weiters erhalten Sie Schecks in **Trafiken** sowie in größeren **Postämtern**.

Wer kann mit dem DLS entlohnt werden?

Die Entlohnung mittels DLS ist nur für **folgende Personen mit freiem Arbeitsmarktzugang** zulässig:

- österreichische StaatsbürgerInnen
- Staatsangehörige der übrigen „EU-15 Staaten“ (Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden, Großbritannien) sowie von Zypern, Malta, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen
- Ab 1. Mai 2011 Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten **E s t l a n d , L e t t l a n d , L i t a u e n , P o l e n , T s c h e c h i e n , S l o w a k e i , U n g a r n** und **S l o w e n i e n** (EU-8-Staaten).
- Sonstige Staatsangehörige, sofern sie im Besitz eines Niederlassungsnachweises, eines Befreiungsscheines, einer Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt, einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus, eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“, einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers, einer Daueraufenthaltskarte, einer Freizügigkeitsbestätigung, eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ bzw. „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“, einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG oder einer für ein bestimmtes Bundesland ausgestellten Arbeits-erlaubnis sind. Nähere Informationen zu diesen Nachweisen stehen unter www.bmask.gv.at zur Verfügung.

Wie hoch ist der Stundenlohn bei einer mit DLS bezahlten Arbeit?

Der Wert des DLS (z.B. € 10,--) ist nicht automatisch das für eine Arbeitsstunde zu zahlende Entgelt, dieses ist zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn frei zu vereinbaren. Als Untergrenze gilt jedoch ein Stundenlohn (inklusive anteiliger Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungen), der mindestens den vorgeschriebenen Mindeststundenlöhnen nach dem HausgehilfInnen- und Hausangestelltengesetz im jeweiligen Bundesland entspricht und unterschiedlich für die jeweiligen Tätigkeiten ist.

Nähere Informationen erhalten sie im Internet unter www.vaeb.at oder im Kompetenzzentrum DLS unter der Servicetelefonnummer 0810 555 666.

Welche Verpflichtungen hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber?

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber hat sich von der Arbeitsberechtigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu überzeugen.

Bei der Festlegung des Entgelts ist die tarifmäßige Entlohnung für HausgehilfInnen und Hausangestellte zuzüglich 25 % (für die Sonderzahlungen) und 9,6 % (für die Ersatzleistung gemäß § 10 Urlaubsgesetz) zu berücksichtigen.

Mit der Übergabe der DLS in Mindesthöhe des gesetzlichen Entgelts sowie des erforderlichen Beiblatts (bei erstmaliger Entlohnung mittels DLS) an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber alle diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllt.

Für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber sind im Kaufpreis des DLS alle Abgaben enthalten.

Für ein und dieselbe Arbeitnehmerin/denselben Arbeitnehmer ist eine Beschäftigung nach dem DLSG nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich. Im Jahr 2013 entspricht das einem Wert von insgesamt € 529,86 pro Monat (Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 386,80, zuzüglich der Abgeltung anteiliger Sonderzahlungen und Urlaubersatzleistungen).

Wenn der Monatsverdienst einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers den Wert von € 529,86 (2013) überschreitet, unterliegt das Dienstverhältnis nicht dem DLSG. In diesem Fall entsteht ein herkömmliches, vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis. Die Beiträge zur Sozialversicherung (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) werden dann der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber durch die zuständige Gebietskrankenkasse vorgeschrieben.

Die Auszahlung des Entgelts auf Grund der abgegebenen DLS an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer erfolgt aber jedenfalls durch die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Wie viele Personen kann eine Arbeitgeberin/ein Arbeitgeber mit dem DLS beschäftigen?

Es gibt diesbezüglich keine Beschränkung, es ist jedoch Folgendes zu beachten:

Bei Überschreitung der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze durch die Beschäftigung mehrerer ArbeitnehmerInnen (2013: € 580,20 pro Monat - weil Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, gilt bei der Verwendung von DLS im Jahr 2013 ein Grenzwert von € 794,79) hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Dienstgeberabgabe nach dem Dienstgeberabgabegesetz (DAG) in der Höhe von 16,4 % der Beitragsgrundlage zu leisten (Vorschreibung durch die zuständige Gebietskrankenkasse im nächstfolgenden Kalenderjahr).

Welche Folgen hat die Beschäftigung einer nicht arbeitsberechtigten Person?

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber begeht hierdurch eine Verwaltungsübertretung. Bei erstmaliger Übertretung erfolgt eine Ermahnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei jeder weiteren Übertretung droht eine Geldstrafe bis zu € 200,--.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:

Seit Jänner 2009 können Kinderbetreuungskosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung bzw. Entlohnung über den Dienstleistungsscheck steuerlich abgesetzt werden, wenn eine Mindestqualifikation folgender Form gegeben ist:

- die Betreuungsperson muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben
- Ausbildung einer Betreuungsperson im Alter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im Ausmaß von mindestens 16 Stunden
- Ausbildung einer Betreuungsperson ab dem vollendeten 21. Lebensjahr im Ausmaß von 8 Stunden.

Nähere Informationen zum Bereich der Steuer finden Sie im Steuerbuch 2012, bei Ihrem Finanzamt, im Internet unter www.bmf.gv.at oder telefonisch beim Bürgerservice des Bundesministeriums.

Weitere Informationen zum DLS erhalten Sie über die Internetseite der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (www.vaeb.at) oder im Kompetenzzentrum DLS unter der Servicetelefonnummer 0810 555 666.